

gie ein. Eine Einführung macht mit den einzelnen Aspekten des Themas und den beiden wichtigsten Fällen bekannt, denjenigen des Denis Foulechat OFM (1364) und des Johannes von Monteson OP (1387); acht gut aufgebaute Kapitel untersuchen die wichtigsten Fragen, die erkennen lassen, wie die theologische Fakultät mit dem Verdacht auf Häresie gegen eines ihrer Mitglieder umging; am Schluss steht eine Zusammenfassung. Immer wieder setzt sich M. mit den Forschungen von J. M. M. Hans Thijssen (vgl. DA 57, 400–402) auseinander und kommt bisweilen zu abweichenden Ergebnissen. M. lässt seine Untersuchung im frühen 13. Jh. einsetzen und erklärt, wie die theologische Fakultät irgendwann das Recht erlangte, über ihre eigenen Mitglieder die Gerichtsbarkeit auszuüben. Mit gutem Grund tut er dies aus der Perspektive des kanonischen Rechts und zeigt, wie die Funktionen der Magister, des Dekans und Kanzlers der Universität in Analogie zu denen von Domkanonikern, Dekan und Bischof entwickelt wurden. M. legt das ma. Verständnis von Rechtsprechung im allgemeinen dar, und wie die Domkapitel allmählich Rechte auf Teilnahme an Rechtsakten und rechtliche Autonomie erlangten, abhängig von den jeweils verhandelten Fällen. Da er schon nachgewiesen hat, dass die Universität von Paris ähnlich aufgebaut war wie eine solche kirchliche Körperschaft, kann er nun folgern, dass dieselben Vorstellungen von körperschaftlicher Gerichtsbarkeit auch auf die theologische Fakultät als Körperschaft übertragen werden konnten und in der Tat übertragen wurden. Letztlich gewann die theologische Fakultät so gut wie dieselben Rechte wie ein Domkapitel, eingeschlossen das Recht der Fakultät, die Lehren ihrer eigenen Magister zu bewerten. M. beruft sich auf eine gute Auswahl von dekretistischen und dekretalistischen Quellen, päpstlichen Dekretalen und Privilegien. Im folgenden wendet er sich dem speziellen Thema der Häresie zu mit der wichtigen Feststellung, dass die Magister der Theologie nur mit dem Verdacht auf Häresie konfrontiert wurden; direkte Häresievorwürfe wurden nicht gegen sie erhoben. Verdacht auf Häresie war der erste Schritt in einem fünfstufigen Verfahren, das im kanonischen Recht zu einer Verurteilung als Häretiker führte. Wird akademische Häresie in diesem Sinn als Verdacht auf Häresie interpretiert, lässt sich leichter erklären, warum man gewissen Vorgehensweisen folgte und anderen nicht. Eines der erhellendsten Kapitel von M.s Buch ist dasjenige zur brüderlichen Ermahnung, die, wie er betont, von zentraler Bedeutung für die Methoden war, mit denen man einen Verdacht auf Häresie aufspürte und mit ihm verfuhr. Brüderliche Ermahnung ist zu verstehen als der außergerichtliche Versuch, einen irrenden Freund oder christlichen „Bruder“ auf den rechten Weg zu führen, nach Matth. 18, 15–18. M. kann zeigen, dass noch ein zweites, andersgeartetes biblisches Modell – Jesus selbst, der beim letzten Abendmahl Judas zurechtweist, ohne seinen Namen zu nennen – als Vorbild diente, wie die theologische Fakultät mit verdächtigen Lehren umgehen konnte, bevor sie eine gerichtliche Verhandlung in Gang setzte. Dieses ma. Verständnis von brüderlicher Ermahnung dürfte ein vielversprechendes Feld für die historische Forschung eröffnen, da es wahrscheinlich auch in anderen sozialen Umfeldern wirksam war. Insgesamt legt M. ein klug argumentierendes Buch vor, in dem er sich in vorbildlicher Weise auf Primärquellen stützt und sich der Frage, wie und warum die theolo-